

**Fortbildungsprüfung
zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt
im Prüfungsfach: Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns
am 22. April 2024**

Zeit: 240 Minuten

Hilfsmittel: VSV, VSV - AuF, DVP

Anlage: Auszug aus der Zivilprozessordnung (Seite 4)

**PRÜFUNGSHINWEISE:
BITTE VOR DER BEANTWORTUNG DER AUFGABEN DURCHLESEN!**

Die Prüfungsarbeit besteht aus einem Sachverhalt und drei Aufgaben, zum Teil mit Unteraufgaben.

Vor Beginn der Bearbeitungszeit stehen ca. fünf Minuten zum Durchsehen der Prüfungsarbeit zur Verfügung. Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz unvollständig ist oder andere Mängel bestehen. Sollte dies der Fall sein, wenden Sie sich bitte umgehend an die Aufsichtsperson! Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden!

Die für jede Aufgabe erreichbare Punktzahl ist angegeben. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten. **Es sind nur die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden.** Die Lösungen sind auf dem zur Verfügung gestellten Papier anzufertigen. Bitte beachten Sie: Das beiliegende farbige Papier ist Konzeptpapier, die hierauf angefertigten Notizen werden nicht in der Bewertung berücksichtigt.

Der genaue Beginn der Bearbeitungszeit sowie deren Ende wird von der Aufsichtsperson bekannt gegeben.

Am Ende der Bearbeitungszeit sind alle von Ihnen erstellten Lösungsblätter durchzunummerieren und mit dem Aufgabensatz und dem Konzeptpapier abzugeben.

Auf die sich aus Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen oder einem Rücktritt während der Prüfung ergebenden Folgen mache ich Sie nochmals ausdrücklich aufmerksam (§§ 21 und 22 der einschlägigen Prüfungsordnung).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sachverhalt

Am 13.10.2023 wird Frau Rompel im Rathaus der Gemeinde Merenberg vorstellig und zeigt an, dass der Hund von Herrn Heckel vier Hühner auf ihrem Grundstück getötet und getötet hat. Als Beweismittel hat sie ein Video, welches sie der Ordnungsamtsleiterin Frau Wengenroth vorlegt und welches den Sachverhalt deutlich darstellt. Der Hund war unbeaufsichtigt und ein Halter bzw. eine Halterin nicht vor Ort.

Sie gibt weiterhin zu Protokoll, dass der Hund schon häufiger über den Zaun des Grundstücks von Herrn Heckel gesprungen sei und die Gegend „unsicher“ gemacht habe.

Die Ermittlungen der Ordnungsamtsleiterin ergeben, dass Herr Heckel für diesen Hund eine Erlaubnis zum Führen und Halten von Hunden besitzt. Eine Ortsbesichtigung inklusive einem Gespräch mit Herrn Heckel hat ergeben, dass dieser den Vorfall mit den Hühnern nicht bestreitet, ja sogar bedauert und zusagte, Frau Rompel entsprechend zu entschädigen.

Auf Anfrage erklärte er aber, dass er seinen Hund nicht als Risiko betrachte und dieser lediglich seinem natürlichen Jagdtrieb gefolgt sei. Er werde den Hund daher weiterhin regelmäßig in seinem Garten frei herumlaufen lassen.

Die Ortsbesichtigung – bei der die Anhörung erfolgte - hat weiter ergeben, dass der Zaun lediglich eine Höhe von 0,5 Metern hat, welche der Hund ohne Probleme überwinden kann. Die Nachfrage der Ordnungsamtsleiterin bei einem Sachkundigen, welcher auch Wesenstests von Hunden durchführt, ergab, dass die in Rede stehende Hunderasse (Pittbullterrier) in der Lage sei, Hindernisse mit einer Höhe von bis zu 1,20 Metern zu überspringen.

Die zuständige Ordnungsamtsleiterin Frau Wengenroth erlässt daraufhin unverzüglich eine Verfügung mit folgendem Tenor:

1. Ich fordere Sie auf, innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe dieser Verfügung in Bezug auf das Grundstück, Hainbuchenweg 21 (Flur 23, Flurstück 137), welches mit einem 0,5 Meter hohen „Jägerzaun“ eingezäunt ist, die Einfriedung auf eine Höhe von insgesamt 1,30 Meter zu erhöhen.
2. Des Weiteren wird angeordnet, dass Ihr Hund, Pittbullterrier „Oskar“, für welchen Sie am 10.01.2020 eine Erlaubnis zum Halten erhalten haben, außerhalb des eingefriedeten Besitztums an der Leine zu führen ist und dieser eine Vorrichtung tragen muss, die das Beißen zuverlässig verhindert.
3. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Tenorierung Nr. 1 und Nr. 2 meiner Verfügung wird angeordnet.

Das Schreiben wird ausführlich begründet und noch am 18.10.2023 mittels Zustellungsurkunde an Herrn Heckel zugestellt. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

Die Rechtsgrundlagen sind bei den Antworten zu nennen, es sei denn, dass bei einzelnen Aufgaben ausdrücklich darauf verzichtet wird.

Am 28.11.2023 geht bei der Gemeinde Merenberg ein formgerechter Widerspruch von Herrn Heckel gegen diesen Bescheid ein. Herr Heckel begründet seinen Widerspruch entsprechend und gibt weiter zur Kenntnis, dass er zwischenzeitlich erkrankt war und einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus hatte. Zur Glaubhaftmachung ist ein entsprechendes Attest beigelegt, aus welchem der 25.11.2023 als letzter Tag eines stationären Krankenhausaufenthaltes hervorgeht.

Aufgabe 1

Prüfen und erläutern Sie die Zulässigkeit des Widerspruchs hinsichtlich Ziffer 1 der Tenorierung.

25 Punkte

Aufgabe 2

Prüfen und erläutern Sie die Begründetheit des Widerspruchs hinsichtlich Ziffer 1 der Tenorierung.

45 Punkte

Aufgabe 3

a) Prüfen und erläutern Sie, ob die Voraussetzungen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 des Tenors) vorgelegen haben.

15 Punkte

b) Stellen Sie dar, welche Folge sich für Herrn Heckel aus der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 des Tenors) ergibt.

5 Punkte

c) Stellen Sie dar, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Herrn Heckel gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 des Tenors) zustehen.

10 Punkte

30 Punkte

100 Punkte

Anlage – Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 221 Fristbeginn

(1) Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei ihrer Festsetzung ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Dokuments, in dem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

§ 222 Fristberechnung

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

§ 223

(weggefallen)

§ 224 Fristkürzung; Fristverlängerung

(1) Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden. Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet sind.

(2) Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

(3) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist.

§ 225 Verfahren bei Friständerung

(1) Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden.

(3) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.